

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 30. Juni 1997

Teil II

173. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

173. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche geändert wird

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599, wird von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, hinsichtlich der Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Betriebe, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. Nr. 527/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 419/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Jugendliche, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung der ersten Hälfte desselben, jedenfalls aber nach 18 Monaten, zu Arbeiten, die nach Abs. 1 verboten sind, unter Aufsicht dann herangezogen werden, wenn auf Grund einer Untersuchung durch einen nach § 56 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, ermächtigten Arzt, in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, durch einen gemäß § 206 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1995 ermächtigten Arzt, die Eignung festgestellt wird.“

2. § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a lautet:

„a) Sägen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art, wie Kreissägen, Furniersägen, Bandsägen, Kettensägen und Gattersägen; ausgenommen sind Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen, handgeführte Stichsägen sowie Bandsägen für die Metallbearbeitung;“

3. § 8 Abs. 1 Z 1 lit. k lautet:

„k) Holzschäl- und Furnierschälmaschinen;“

4. § 8 Abs. 1 Z 1 lit. l lautet:

„l) Furnierschneide- und Furniermessermaschinen;“

5. § 8 Abs. 1 Z 1 lit. n lautet:

„n) handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1 000 Watt;“

6. § 8 Abs. 1 Z 1 lit. o lautet:

„o) Bandschleifmaschinen; ausgenommen sind handgeführte Bandschleifmaschinen mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1 000 Watt und Bandschleifmaschinen mit einer Funktion ähnlich der von Schleifböcken;“

7. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verbote nach Abs. 1 gelten nicht, wenn an den Arbeitsmitteln bestehende Unfallgefahren durch geeignete Maßnahmen beseitigt sind, zum Beispiel durch Zweihandschaltung oder Lichtschranken.“

8. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Jugendliche, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen unter Aufsicht mit folgenden Arbeiten, die nach Abs. 1 Z 1 verboten sind, beschäftigt werden, wenn dies für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse der Ausbildungsinhalte erforderlich ist:

- a) ab Beginn der Lehr- oder Ausbildungszeit mit Arbeiten an
 - Furniersägen (Abs. 1 Z 1 lit. a),
 - Furnierklebmaschinen (Abs. 1 Z 1 lit. f),
 - Hackern in der Holzbe- und -verarbeitung (Abs. 1 Z 1 lit. h),
 - Bandschleifmaschinen, ausgenommen Kantenschleifmaschinen (Abs. 1 Z 1 lit. o);
- b) nach Vollendung des ersten Lehr- oder Ausbildungsjahres mit Arbeiten an
 - Sägemaschinen, ausgenommen Kettensägen (Abs. 1 Z 1 lit. a),
 - Knetmaschinen (Abs. 1 Z 1 lit. i),
 - Mischmaschinen und Rührwerke (Abs. 1 Z 1 lit. j);
- c) nach Vollendung der ersten Hälfte der vorgeschriebenen Lehr- oder Ausbildungszeit, jedenfalls aber nach 18 Monaten, mit Arbeiten an Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art (Abs. 1 Z 1 lit. b),
 - Fräsmaschinen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art (Abs. 1 Z 1 lit. c),
 - Schneidemaschinen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art, wie Papierschneidemaschinen oder Kreismessermaschinen (Abs. 1 Z 1 lit. d),
 - Stanzen (Abs. 1 Z 1 lit. e),
 - Pressen (Abs. 1 Z 1 lit. f),
 - Entschwartungsmaschinen (Abs. 1 Z 1 lit. g),
 - Furnierschneidemaschinen (Abs. 1 Z 1 lit. l),
 - handgeführte Bohrmaschinen mit Zusatzgeräten, sofern damit die Funktion einer unter Abs. 1 Z 1 fallenden Maschine erreicht wird (Abs. 1 Z 1 lit. m),
 - handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1 000 Watt (Abs. 1 Z 1 lit. n);
 - Kantenschleifmaschinen (Abs. 1 Z 1 lit. o);
 - verboten bleiben wegen der besonderen Gefahr Arbeiten mit Kettensägen (Abs. 1 Z 1 lit. a),
 - Zerkleinerungsmaschinen ausgenommen Hacker (Abs. 1 Z 1 lit. h),
 - Holzschäl- und Furnierschälmaschinen (Abs. 1 Z 1 lit. k) sowie
 - Furniermessermaschinen (Abs. 1 Z 1 lit. l);
- d) mit Arbeiten, die unter den vorstehenden Absatz lit. c fallen, bereits nach Vollendung des ersten Lehr- oder Ausbildungsjahres, sofern im ersten Lehr- oder Ausbildungsjahr eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung nach Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im Rahmen des Berufsschulunterrichtes im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten nachweislich absolviert wurde.“

9. Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Jugendliche, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen unter Aufsicht mit folgenden Arbeiten, die nach Abs. 1 Z 2 bis 19 verboten sind, beschäftigt werden, wenn dies für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse der Ausbildungsinhalte erforderlich ist:

- a) Arbeiten nach Z 8, 13, 14, 16, 17, 18 lit. b und 19 nach Vollendung der ersten Hälfte der vorgeschriebenen Lehr- und Ausbildungszeit;
- b) Arbeiten nach Z 5 nach Vollendung des zweiten Lehr- oder Ausbildungsjahres.“

10. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Jugendliche, die in keinem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 17. Lebensjahres mit Arbeiten an oder mit Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmitteln, die nach Abs. 1 Z 2, 6, 7, 8, 9, 11, 17, 18 lit. b und 19 verboten sind, beschäftigt werden.“

11. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Jugendliche dürfen nicht mit Störungsbeseitigung, Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 1 beschäftigt werden, sofern dies nicht gefahrlos möglich ist.“

12. § 9 Z 7 wird folgender Satz angefügt:

„Jugendliche, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen zur Mithilfe beim Aufstellen oder Abtragen von Gerüsten sowie bei der Instandhaltung von aufgestellten Gerüsten bis zu einer Gerüstlage von 4 m Höhe unter Aufsicht herangezogen werden, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausbildung erforderlich sind.“

13. § 9 Z 8 lautet:

„8. Arbeiten auf Gerüsten; erlaubt ist die Beschäftigung von Lehrlingen auf Gerüstlagen bis zu einer Höhe von 4 m; erlaubt ist weiters die Beschäftigung von Lehrlingen nach Vollendung des ersten Lehrjahres unter Aufsicht auf Gerüstlagen über 4 m Höhe, wenn sich die Aufsichtsperson (§ 4 Abs. 1 BauV) oder in deren Abwesenheit der gemäß § 4 Abs. 4 BauV bestellte Arbeitnehmer vor Beschäftigung des Lehrlings durch Einsichtnahme in die gemäß § 61 Abs. 5 BauV geführten Vermerke vergewissert hat, daß das Gerüst ordnungsgemäß überprüft wurde und keine Mängel aufweist;“

14. § 9 Z 10 wird aufgehoben.

15. § 9 Z 13 lautet:

„13. Die Bedienung von Schleppliften; erlaubt ist das Zureichen von Bügeln ab dem vollendeten 16. Lebensjahr;“

16. § 9 Z 17 letzter Halbsatz lautet:

„erlaubt ist die Beschäftigung von Jugendlichen, die in einem gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen, nach Vollendung des ersten Lehr- oder Ausbildungsjahres unter Aufsicht;“

17. § 9 Z 19 lautet:

„19. Das Abfangen und der Transport flüssigen Metalls beim Metallgießen für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr; erlaubt ist die Beschäftigung von Jugendlichen, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, nach Vollendung des ersten Lehr- oder Ausbildungsjahres unter Aufsicht; erlaubt ist weiters das Abfangen und der Transport von Schmelze in Zingießereien bis zu einem Gewicht von 2 kg;“

18. § 9 Z 21 letzter Halbsatz lautet:

„erlaubt ist die Beschäftigung von Jugendlichen, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, nach Vollendung der ersten Hälfte desselben, jedenfalls aber nach 18 Monaten, unter Aufsicht;“

19. § 9 Z 22 letzter Halbsatz lautet:

„erlaubt ist die Beschäftigung von Jugendlichen, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, nach Vollendung der ersten Hälfte desselben, jedenfalls aber nach 18 Monaten, unter Aufsicht;“

20. § 9 Z 27 lautet:

„27. die Beschäftigung von Jugendlichen an Verkaufsstellen vor Geschäften im Freien; erlaubt ist die kurzzeitige Beschäftigung, wenn dies zum Zwecke der Berufsausbildung erforderlich ist;“

21. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, k, l, n und o, § 8 Abs. 2, 3, 3a, 4 und 5, § 9 Z 7, 8, 13, 17, 19, 21, 22 und 27 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 173/1997 treten mit 1. Juli 1997 in Kraft. § 9 Z 10 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft.“

Hostasch Farnleitner Einem